

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.05.2019
„Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus - wer wird wie unterstützt?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Welche Voraussetzungen (z.B. Dauer des Grundsicherungsbezuges, Aufenthaltstitel u.a) müssen jeweils im Einzelnen erfüllt sein, damit eine Person „ein Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter“ nach § 16c SGB II erhalten kann, wenn sie sich selbständig machen will?
2. Wie viele Menschen, die im Land Bremen Arbeitslosengeld II beziehen, haben in den Jahren 2017 und 2018 sog. „Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter“ vom Jobcenter erhalten? (Zahlen bitte jeweils getrennt nach Bremen und Bremerhaven, nach Geschlecht, nach „Ausländer*innen“-Anteil und nach durchschnittlicher Höhe angeben.)

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter nach § 16c Abs. 1 SGB II sind Teil des Förderportfolios der Jobcenter zur Eingliederung von Selbständigen. Die Gewährung dieser Förderung ist an persönliche Voraussetzungen der Antragstellenden sowie an die Tragfähigkeit des jeweiligen unternehmerischen Konzeptes geknüpft.

Wesentliche persönliche Förderkriterien sind: Der laufende Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Vorliegen eines unbefristeten Aufenthaltstitels, Erkennbarkeit von persönlichem Potenzial für unternehmerisches Handeln.

Unternehmenskonzeptbezogene Förderkriterien sind insbesondere: Das Vorliegen eines Business- und Finanzplanes, Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen

Selbständigkeit sowie ggf. Vorliegen einer Gewerbeanmeldung. Zudem kann auch eine Tragfähigkeitsprüfung der hauptberuflichen Selbständigkeit durch eine vom Jobcenter beauftragte fachkundige Einrichtung, z.B. Kammer, Fachverband, Kreditinstitut, Gründerinitiative erforderlich werden.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2018 haben in beiden Jobcentern des Landes Bremen 41 Personen Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter nach § 16c Abs. 1 SGB II erhalten. 2017 waren es 103 Personen.

Im Jobcenter Bremen wurden 2018 insgesamt 32 Personen gefördert. 2017 waren es 63 Personen. Von den 2018 in Bremen geförderten Personen waren 20 männlichen und 12 weiblichen Geschlechts. 2017 waren es 42 Männer und 21 Frauen. Von den 2018 in Bremen geförderten waren 22 Deutsche und 10 Ausländer/-innen. 2017 waren es 44 Deutsche und 19 Ausländer/-innen.

Im Jobcenter Bremerhaven wurden 2018 insgesamt 9 Personen gefördert. 2017 waren es 40 Personen. Von den 2018 in Bremerhaven geförderten Personen waren 6 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts. 2017 waren es 26 Männer und 14 Frauen. Von den 2018 geförderten Personen waren alle 9 Deutsche. 2017 waren es 33 Deutsche und 7 Ausländer/-innen.

Zur Ermittlung einer durchschnittlichen Höhe der Förderungen stehen den Jobcentern keine statistischen Daten zur Verfügung.

Der Rückgang der Förderungen nach § 16c Abs. 1 SGB II in 2018 wird von den Jobcentern damit begründet, dass der Bestand der selbständigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II insgesamt rückläufig sei. Aufgrund der Vielzahl an offenen Stellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei überdies eine mit viel Risiko und Verantwortung verbundene Selbständigkeit für die infrage kommende Zielgruppe nicht mehr gleichermaßen attraktiv, so dass auf Kundenseite eine geringere Nachfrage nach der Förderung besteht.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage für die Fragestunde hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit ist festzustellen, dass die Förderung „Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter“ (§ 16c Abs. 1 SGB II) in rd. zwei Drittel der Fälle an männliche Leistungsbeziehende gewährt wurde. Die Förderquote von Frauen in diesem Instrument lag in beiden Jobcentern unterhalb des jeweiligen Wertes für Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III. Vergleicht

man allerdings diese Förderquoten mit den geschlechtsspezifischen Quoten bei Unternehmensgründungen auf Bundesebene, ergibt sich folgendes Bild. Die Frauenquoten an der Förderung, die in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2017 und 2018 zwischen 33 % und 37 % liegen, finden ihre Entsprechung im Anteil der Frauen bei Unternehmensgründungen. Dieser lag im Jahr 2018 bei 37 %.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung durch den Senat ist die Vorlage zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 25.04.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.